

Leistungsvereinbarung betreffend der Übernahme des Sozialamts Häggeschwil

zwischen

der **Politische Gemeinde Wittenbach**

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Peter Bruhin und Ratsschreiber Marco Lang

und

der **Politische Gemeinde Häggeschwil**

vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Gemeindepräsident Raffael Gemperle und Ratsschreiberin Leony Röhrl.

1. Grundsatz

Die Gemeinde Häggeschwil und die Gemeinde Wittenbach vereinbaren im Sinne von Art. 136 des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) die Übernahme des Sozialamts Häggeschwil durch die Gemeinde Wittenbach. Dazu schliessen sie die vorliegende Vereinbarung ab.

2. Leistungsumfang

Das Sozialamt Wittenbach übernimmt per 1. September 2026 die vollständige operative Führung des Sozialamts Häggeschwil, insbesondere:

- Beratung und Unterstützung von hilfesuchenden Personen und Familien
- Abklärung und Berechnung wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss kantonalen Gesetzgebung¹
- Integrations- und Arbeitsmarktprogramme
- Budgetberatung und Schuldenprävention
- Alimenterbevorschussung und Inkassohilfe¹
- Elternschaftsbeiträge¹
- Betreuung der Flüchtlinge (ohne Einrichtung Wohnraum)
- Kontrolle Pflegefinanzierung

¹ Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde Häggeschwil

Die Gemeinde Wittenbach stellt die Erbringung der Dienstleistung mit einem Pensum von 20 Stellenprozenten, inkl. allfälliger Stellvertretungen bei Urlaub oder Ausfall etc. an die Gemeinde Häggeschwil sicher. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Fallzahlen regelmässig überprüft werden. Bei erheblichen Veränderungen sind Anpassungen des Pensums vorzunehmen. Eine erste Überprüfung soll im Juli 2027 erfolgen.

3. Infrastruktur

Die Gemeinde Wittenbach ist für einen geeigneten Arbeitsplatz mit der nötigen Ausstattung und Infrastruktur besorgt. Die Kosten fliessen anteilig in die Pauschale ein.

Für eine effiziente Übernahme ist die Anschaffung der Software TUTORIS sowie die Erstellung einer Schnittstelle zur Finanzverwaltung Häggenschwil durch die Gemeinde Häggenschwil notwendig. Diese Anschaffungskosten sind von der Gemeinde Häggenschwil zu tragen.

4. Personal

Die für die Arbeiten zuständigen Personen sind bei der Gemeinde Wittenbach angestellt. Für sie gilt das Dienstrecht der Gemeinde Wittenbach.

5. Entschädigung an die Gemeinde Wittenbach

Die Vertragsparteien einigen sich auf eine Entschädigung von CHF 27'000.00 pro Jahr. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

20% Sachbearbeitung Sozialamt	CHF 22'000.00
Overheadkosten (Software, Administration usw.)	CHF 5'000.00
Total im Jahr	CHF 27'000.00

Nicht in der oben aufgeführten Pauschale inkludiert sind die Fahrkosten von CHF 0.70 pro Kilometer. Diese werden effektiv nach angefallener Fahrstrecke abgerechnet. Es wird eine separate Rechnung erstellt.

Weitere optionale Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sozialamt sind zusätzlich mit einem separaten Stundenansatz von CHF 135.00 zu entschädigen.

In den Beträgen inbegriffen sind Sozialleistungen, Ferien-/Feiertagsentschädigungen, Nutzung der Infrastruktur, Weiterbildungen) etc.

Eine Überprüfung des Preises findet bei veränderter Ausgangslage unter den Vertragsparteien statt.

Die Rechnungsstellung für die Entschädigung an die Gemeinde Wittenbach erfolgt einmal jährlich per 31. Dezember.



6. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

7. Vollzugsbeginn



Diese Vereinbarung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

Diese Vereinbarung untersteht in der Gemeinde Häggenschwil gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum. Dieses wird vom 19. Juni bis 28. Juli 2026 durchgeführt. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das fakultative Referendum nicht zustande kommt, respektive eine allfällige Abstimmung zugunsten der Vereinbarung ausfällt.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die vorliegende Vereinbarung hinfällig. In diesem Fall werden die bis dahin angefallenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wittenbach, 19. 06. 2026

Gemeinderat Wittenbach



Peter Bruhin
Gemeindepräsident

Marco Lang
Ratsschreiber

Häggenschwil, 11. 6. 2026

Gemeinde Häggenschwil



Raffael Gemperle
Gemeindepräsident

Leony Röhrli
Ratsschreiberin